

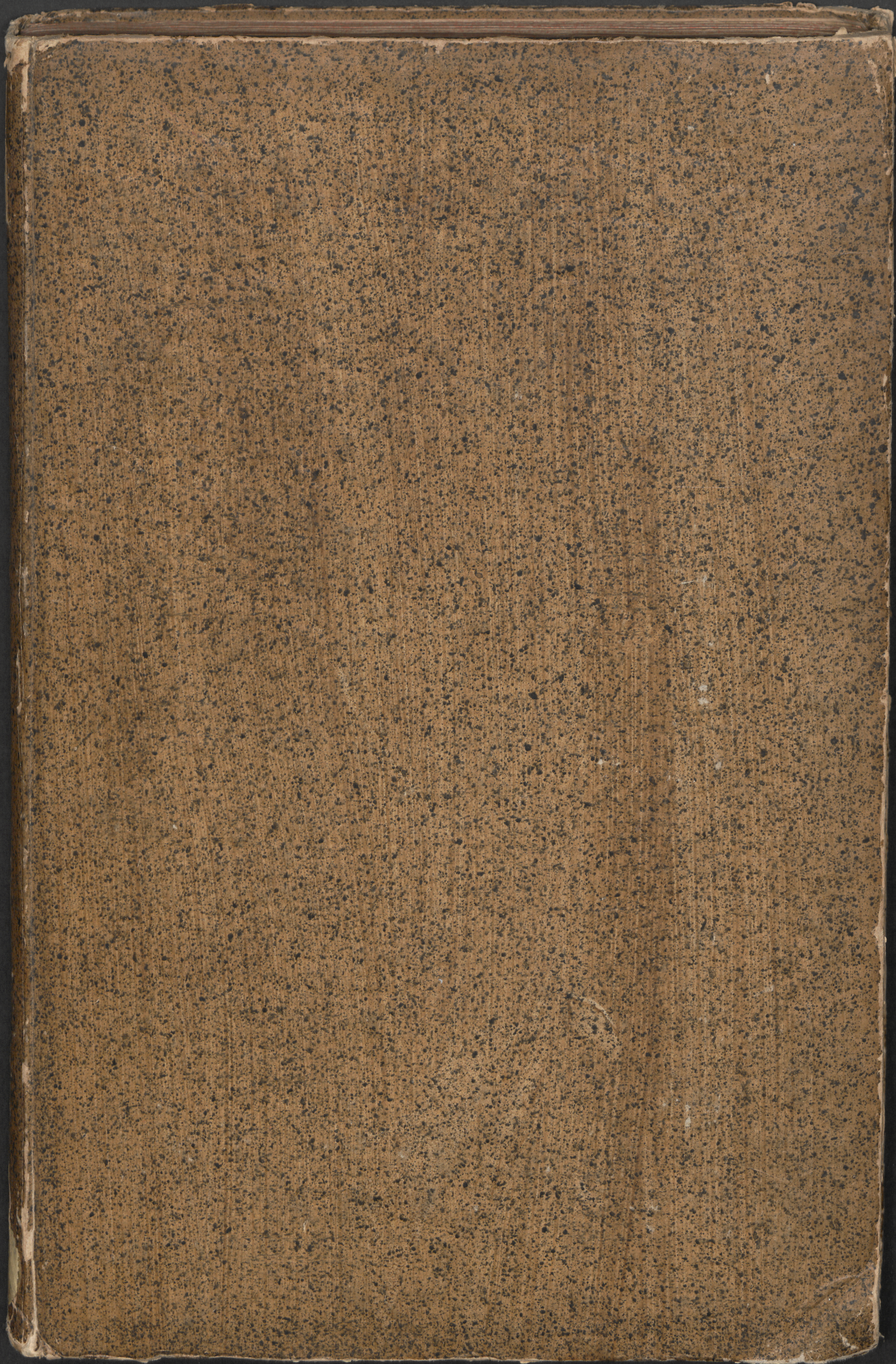
Appendix zum Müntz-Patent. Derer Hohen Herren Fürsten und Ständen des Löblichen Fränckischen Crayses : De Dato Nürnberg 26ten Aprilis 1726

[Nürnberg?], [1726]

<http://purl.uni-rostock.de/rosdok/ppn1726044092>

Druck Freier  Zugang





1/R2

Nsm — 74, b. ^{1-14.} <R>

11
J
2
1
A
2
3
4
5
6
7
8
9
10
11

1) Sieben Secreten von al^o 1659: 16 Juni 1679
22 Dec: 1680: 6 März 1682: 19 Juni 1694
11 Jan 1707: 20 Juni 1715: 29 März

2) Im Jahr 1707 probirt Münz Doctor von
Lantern von N^o 1 bis 46

3) Tellen Relation von 12 Febr 1725: 49
gefahrbar Dittor

4) Münz Abfirt von 7 März 1725
mit acht Tabellen

5) Münz Patent von 15 März 1726
mit einer Tabelle

6) Münz Verordnung von 15 April 1726

7) Münz Patent von 26 April 1726

8) Münz Patent von 9 Juli 1732

9) Specification: von 9 Juli 1732

APPENDIX

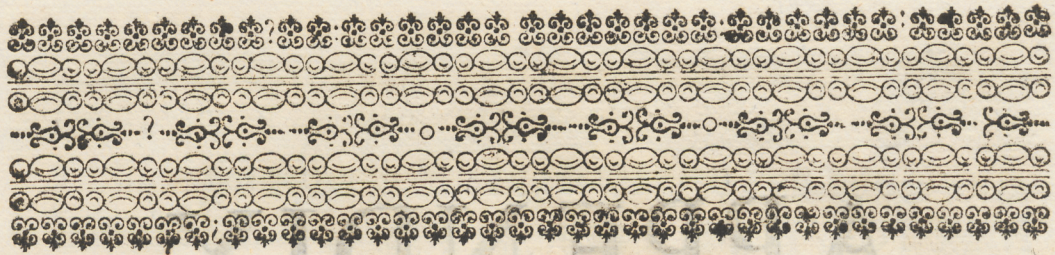
zum

Süß- PATENT.

Derer

Hohen Herren Fürsten und
Ständen des Löblichen Fränc-
sichen Cranses

De Dato Nürnberg 26^{ten} Aprilis 1726.

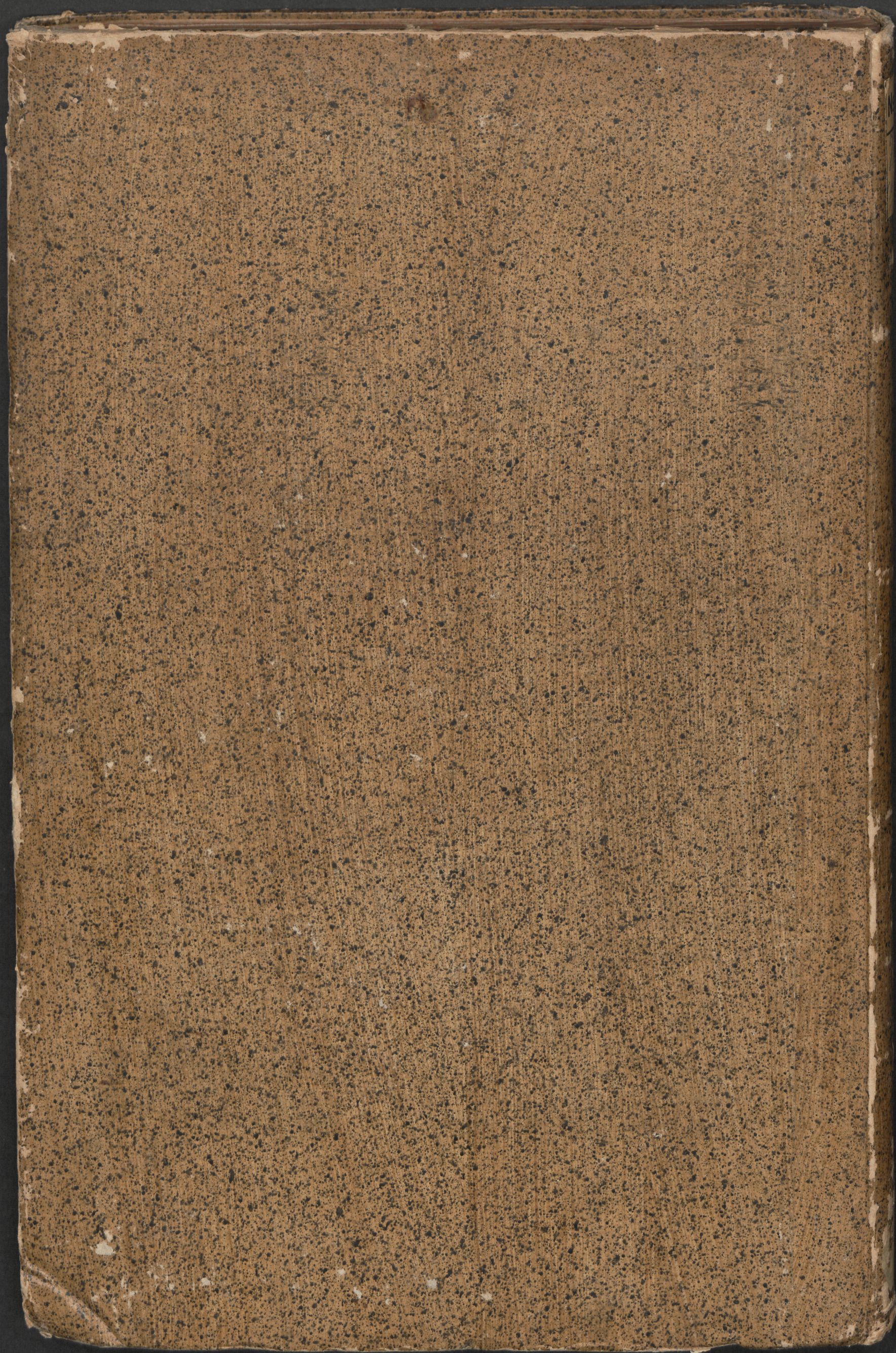


S ist zwar in dem unterm 15ten Martii nuperi allge-
meinen Creyses wegen heraus gegebenen Münz-
Patent unter andern auch enthalten / daß denen
Chur- Bayerischen halben und Orts- Gulden-
Stücken der sonst üblich gewesene curs à respecti-
ve 30. und 15. Kr. gestattet: vom 10ten Julii nechstkünftig hin-
gegen selbige höher nicht dann per 25. und 12½. Kr. passiret wer-
den und im Handel und Wandel gang und geb seyn sollen. Nach-
deme aber inmittelst bey dem ebenfalls versammelten allgemeinen
löbl. Schwäbischen Creys de dato Memmingen 10ten elaben-
tis, daß diese reduction mit dem Anfang des bevorstehenden
und hiernächst eintretenden Monaths Maij zur activität zu brin-
gen seye / sich vereinbahret und vest gestellet worden: einfolgli-
chen zu besorgen ist / daß bey so bewandten Dingen / und so ferne
der terminus obberührter sorten halben ebenfalls nicht restrin-
giret würde, dieselbe zum Schaden des Publici und des gemei-
nen Manns häufig in die Fränckischen Lande sich einschleichen
und à charge liegen dörrften; Also ist zur Abwendung des dar-
von zu gewarten habenden grössern Schadens / fürnemlich aber
zur Herstellung der erforderlichen uniformität zwischen denen bey-
den löbl. Fränckischen und Schwäbischen Reichs-Creyssen für un-
umgänglich angesehen worden / hierinnfalls auch eine limita-
tion und zwar dergestalten vorzunehmen / daß von nun an gleich-
falls in denen Fränckischen Creys-Landen eingangs erwehnte
Chur- Bayerische silber- Münzen höher nicht als zu respecti-
ve 25. und 12½. Kr. in Einnahm und Ausgab passiret, auch ein-
und angenommen werden sollen: Und gleichwie aus eingangs er-
wehnten aller Orten auch bereits publicirten und affigirten Creys-
Münz-

Münz-Patent unter andern auch erhellet / daß die von einigen Jahren her neu heraus gekommene 20. und 10. Kr. oder sogenannte Kopff-Stücker nebst denen ausländischen und selbigen in Abdruck nicht mit beygeruckten Kreuzern / prima Maij indistinctim für völlig verruffener anerklaret darbey jedoch mit inseriret worden / daß nach Verfließung jetztberührten termini ein jeder Inhaber von denenselben / unter einer willkühriger geschärfester Bestrafung im contraventions-Fall / seiner Obrigkeit gegen den Empfang des innerlichen Werths und Gehalts dafür / diese zum einschmelzen zu überliefern schuldig und gehalten seyn solle: Gleichwohl aber und damit der hierdurch unvermeidlich erleidende Schaden sowohl der Herrschafft selbst / als dem Unterthan / auch in etwas noch erträglich gemacht werde / wann bevorab es dabey auf geringe Zahlungen ankommet / ein regulativum zur Beobachtung durchgehends in denen Fränckischen Creyß-Ländern herzustellen / für höchstnothwendig erachtet worden ist ; Solchemnach hat man allgemeinen Creyßes wegen / was obbemeldte verruffene Kreuzer betrifft / pro norma normante constituiret / daß deren vier Stück für einen Kayser-Groschen / oder drey Kreuzer Rheinisch von vorerwehnten Herrschafften in Empfang zu nehmen / für jedes 20. oder 10. Kreuzer Stück aber dem Inhaber respectivé 16. und 8. Kreuzer Rheinisch an un verruffenen Geld zu extradiren wäre : Worbey dann / und gleichwie es dem heilsamen Absehen / um nemlichen dem sehr weit herabgekommenen Münz-Weesen hinwiederumen / der Erforderung und Behörde nach / empor zu helfen / und anforderist die geringhaltig ausgeprägte sorten aus dem Publico völlig eliminiren zu können / é diametro zuwider lauffen würde / wann die solcher gestalten bey denen Zahl-Plätzen eingewechselter befindliche Münzen wiederumen andern an Zahlungs statt von daher gereicht und obtrudiret / oder zum Theil mit untermenget werden solten ; Also wird die Unterlassung dessen ihnen / und zwar unter nachdrücklicher Erinnerung ihrer geleisteten schweren Pflichten / hauptsächlich einzubinden / und sie annehst / ernstlich mit anzuweisen seyn / solche Gelder beyammen zu behalten / und anderster nicht als zum einschmelzen in eine approbirte Creyß-Münz-Statt / wo alsdann der / der befundenen Feine nach / sich ergebene Gehalt von selbst sich zeigen muß / zu verwenden : damit aber auch jetztbemeldten einwechseln ein gewisses Ziel / Maas und Zeit gesetzt werde ; So solle diese länger nicht als vom erstern bis 15^{ten} Maij inclusivé fürwären / nach der Hand aber alle in denen Fränckischen

ſchen Landen weiters zum Vorschein kommende völlig verruffene
Kopff-Stücker und Kreuzer eo ipſo, ohne einſige Nachſicht/
confisciret; zur Verhinderung deren Einfuhr aber/ ad intentio-
nem der ſchon vorhandenen und öftters wiederhohltten Münz-
Schlüſſen die ſorgfältigſte Obſicht getragen; und diejenige / ſo
damit ſich betretten laſſen würden / nebst der confiscation der
einführenden ſorten, ferner noch/ nach Befund und Beſchaffen-
heit des Verfahrens/ ſo gar öffentlich am Leib geſtraffet werden.
Damit ſich nun jederman in denen Fränckiſchen Creyß-Landen
darnach ſchuldigſt zu achten wiſſen mögte; Iſt aus beſonderer
Verordnung der ſämtlichen Hoch- und Wohl-Löbl. Herren Creyß-
Ständen gegenwärtigen allgemeinen Creyß-Schluß zum Druck
zu geben, und darauf aller Orten im Creyß publiciren und affi-
giren zu laſſen / gnädigſt und großgünſtig anbefohlen worden.
Signatum Nürnberg bey noch fürwährender allgemeinen Craiß-
Verſammlung den 26ten Aprilis 1726.





...schen Landen weiters zu
Kopff-Stücker und
confisciret zur Verhin-
nem der schon vorhan-
Schlüssen die sorgfältig
damit sich betretten las-
einführenden Sorten, fer-
heit des Verfahrens/ so
Damit sich nun jederm
darnach schuldigst zu
Verordnung der sämtlich
Ständen gegenwärtigen
zu geben, und darauf all-
giren zu lassen / gnädig
Signatum Nürnberg bey
Versammlung den 26ten

...ein kommende völlig verruffene
ipso, ohne einzige Nachsicht/
ren Einfuhr aber/ ad intentio-
öffters wiederhohlten Münz-
ht getragen und diejenige / so
n / nebst der confiscation der
nach Befund und Beschaffen-
ichen am Leib gestraffet werden.
n Fränckischen Geyß-Landen
n mögte; Ist aus besonderer
und Wohl-Löbl. Herren Geyß-
ien Geyß-Schluß zum Druck
m Geyß publiciren und affi-
bgünstig anbefohlen worden.
während der allgemeinen Craiß-
1726.

